



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. Februar 1979

Nr. 581

I.

Im Zusammenhang mit der Revision der Ortsplanung in Fulenbach und um einen späteren Ausbau der "Dorfstrasse" vorzubereiten, hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Baulinienplan über die genannte Strasse ausarbeiten lassen. Der Plan ist vom 5. Dezember 1977 bis 4. Januar 1978 auf der Gemeindeganzlei in Fulenbach und beim Kreisbauamt II in Olten aufgelegt worden. Innert der Einsprachefrist gingen 11 Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Wyss Emil, Breite 316, Fulenbach
2. Römisch-katholische Kirchgemeinde, Fulenbach
3. Jäggi Markus, Dorfstrasse 41, Fulenbach
4. Steiner-Fumagalli H.P., am Schärme, Boningenstrasse 110, Fulenbach
5. Wyss Otto, Boningenstrasse 56, Fulenbach
6. Flückiger-Züst Werner, Boningenstrasse 121, Fulenbach
7. Sutter-Schwegler Gerhard, Gärtnerei, Fulenbach
8. Wyss Hans, Werkzeugmacher, Boningenstrasse 259, Fulenbach
9. Jäggi-Wyss Philipp, Boningenstrasse 96, Fulenbach
10. Schenker-Jäggi Meinrad, Baugeschäft, Fulenbach
11. Probst Alfred, Boningenstrasse 126, Fulenbach

Beamte des Bau-Departementes führten am 23. Februar 1978 die Einspracheverhandlungen in Fulenbach durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten

Gebiet und daher zur Einsprache legitimiert. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Wyss Emil
Eigentümer von GB Nr. 423 und 424

Der Einsprecher ist mit der vorliegenden Planung grundsätzlich einverstanden. Er verlangt aber, dass seine beiden Grundstücke, welche sowohl wegen der Verschiebung der Kantonsstrasse als auch wegen der Einmündung der Gemeindestrasse durchschnitten und weitgehend entwertet würden, von Kanton und Gemeinde zu übernehmen seien.

Herr Wyss wurde dahin orientiert, dass die Entschädigungsfragen nicht in diesem Verfahren, sondern beim Landerwerb behandelt werden, welcher in der Regel unmittelbar vor dem Strassenausbau mit jedem einzelnen Grundeigentümer durchgeführt wird. Bei dieser Sachlage wurde die Einsprache am 23. Februar 1978 zurückgezogen; sie ist als erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 2: Römisch-katholische Kirchgemeinde
Eigentümerin von GB Nr. 595 und 596

Der Kirchgemeinderat beanstandet, dass die zukünftige Zufahrt zum Kirchenareal im Auflageplan nicht ersichtlich sei. Die heutige Zufahrt (auf der Innenseite der Strassenkurve) sei unbefriedigend.

Eine bessere Lösung lässt sich allerdings erst beim Strassenausbau verwirklichen. In jenem Zeitpunkt wird das Tiefbauamt nach Rücksprache mit der Kirchenbehörde ein Erschliessungskonzept ausarbeiten. Gestützt auf diese Zusicherung wurde die Einsprache am 23. Februar 1978 zurückgezogen; sie ist abzuschreiben.

Einsprache Nr. 3: Jäggi Markus
Eigentümer von GB Nr. 160

Nach Erläuterung des Auflageprojektes hat Herr Jäggi seine Einsprache am 23. Februar 1978 zurückgezogen.

Der neue Strassenrand wird sehr nahe an das Gebäude Nr. 41 herantreiben, weshalb hier gewisse Anpassungsarbeiten notwendig werden. Es wäre auch zweckmässig, wenn der auf der Ostseite an das Hauptgebäude angebaute Schopf abgebrochen würde, um eine bessere Durchfahrt für landwirtschaftliche Maschinen zu erreichen. Diese Fragen sollen jedoch im Landerwerbsverfahren definitiv geregelt werden.

Die Einsprache ist als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Einsprache Nr. 4: Steiner-Fumagalli H.P.
Eigentümer von GB Nr. 65

Herr Steiner erhebt gegen den geplanten Strassen- und Trottoirausbau keine Einwendungen. Seinem begründeten Begehren, den Baulinienabstand im Bereiche der Bushaltestelle von 5.00 m auf 4.00 m zu verringern, ist zu entsprechen. Die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen sowie eines allfälligen Realersatzes sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Die Einsprache wurde am 23. Februar 1978 zurückgezogen; sie ist als erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 5: Wyss Otto
Eigentümer von GB Nr. 158

Mit Herrn Wyss wurde vereinbart, dass die Bushaltestelle bei seiner Liegenschaft Nr. 50 etwas verkürzt wird. Der Baulinienabstand hinter der Haltestelle wird von 5.00 m auf 4.00 m reduziert. Die Anpassungen und Entschädigungen sind im Landerwerbsverfahren zu regeln.

Aufgrund dieser Zusicherungen wurde die Einsprache am 23. Februar 1978 zurückgezogen; sie ist abzuschreiben.

Einsprache Nr. 6: Flückiger-Züst Werner
Eigentümer von GB Nr. 61

Herr Flückiger hat die Absicht, den Scheunentrakt von Gebäude Nr. 121 in eine Wohnung umzubauen, was durch die Vorbaulinie gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt selbstverständlich das gesetzliche Baubewilligungsverfahren.

Als Folge des geplanten Strassenausbaues sind die nachstehend aufgeführten Probleme mit dem Einsprecher zu lösen:

- Die Zufahrt zur bestehenden Garage wird vermutlich verunmöglicht, weshalb auf Kosten des Strassenausbaues eine Ersatzlösung gesucht werden muss.
- Das Abstellen von Fahrzeugen vor dem Wohnhaus wird nicht mehr möglich sein. Es ist jedoch denkbar, eine Abstellfläche auf der Nordseite des Hauses zu erstellen. Der Staat wird sich an diesen Kosten angemessen beteiligen.
- Der Gemüsegarten wird teilweise beansprucht. Der Staat wird auch hier die Kosten für die Erweiterung des verbleibenden Gartens übernehmen.

Alle diese Fragen sind jedoch im Landerwerbsverfahren abzusprechen und zu bereinigen. Unter diesen Voraussetzungen hat Herr Flückiger die Einsprache gegen den Plan am 23. Februar 1978 zurückgezogen. Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 7: Sutter-Schwegler Gerhard
Eigentümer von GB Nr. 50

Auf seinen Wunsch wurde Herrn Sutter zugesichert, dass das Parkieren vor seiner Geschäftsliegenschaft auch nach dem Trottoirausbau möglich sein wird. Wenn notwendig, werden auf dem Hausdach entlang der Kantonsstrasse Schneefänger auf Rechnung des Strassenbaues angebracht. Alle Fragen der Anpassungen und Entschädigungen sind im späteren Landerwerbsverfahren endgültig zu regeln.

Herr Sutter hat aufgrund dieser Zusicherungen die Einsprache am 23. Februar 1978 zurückgezogen; diese ist sinngemäss abzuschreiben.

Einsprache Nr. 8: Wyss Hans
Eigentümer von GB Nr. 601

Herr Wyss beanstandet, dass der Einlenkradius von 10 m in die projektierte Umfahrungsstrasse zu gross dimensioniert sei. Die dadurch entstehende Landbeanspruchung sei unzumutbar. Im weitem befürchtet er, dass ein allfälliger Ausbau seines Gebäudes Nr. 259 wegen der neuen Baulinie verunmöglicht werde.

Hierzu ist festzustellen, dass ein Einlenkradius von 10 m für diese Strasse unbedingt erforderlich ist. Bei einem kleineren Radius wären einmündende Fahrzeuge, hauptsächlich Lastwagen und Lastenzüge gezwungen, die Gegenfahrbahn zu benützen. Das Begehren von Herrn Wyss kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erfüllt werden.

Ein späterer Ausbau des Hauses ist durchaus möglich, weil eine Vorbaulinie um das Gebäude eingezeichnet worden ist. Dieser Einsprachepunkt fällt somit dahin.

Obschon Herr Wyss gegen den Trottoirausbau keine Einwendungen erhebt, kann er sich zu einem Rückzug der Einsprache nicht entscheiden. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 9: Jäggi-Wyss Philipp
Eigentümer von GB Nr. 53, 55, 56, 447 und 448

Die Einsprache richtet sich in der Hauptsache gegen die Bushaltestelle auf GB Nr. 447 und 448 und gegen das Trottoir entlang des Gebäudes Nr. 96 auf GB Nr. 53. Die Landbeanspruchung sei nicht zumutbar. Die Bushaltestelle sei um etwa 50 m dorfeinwärts oder um rund 100 m Richtung Boningen zu verschieben. Auf das Trottoir auf der Ostseite der Boningenstrasse könne verzichtet werden, weil

das angrenzende Gebiet "Hölzli" in die Landwirtschaftszone umgeteilt wurde.

Es trifft tatsächlich zu, dass insbesondere die Grundstücke GB Nr. 447 und 448 durch die Strassenkorrektur und die Bushaltestelle stark beeinträchtigt werden. Die Standorte der Haltestellen wurden eingehend geprüft und mit der Gemeindebehörde festgelegt. Eine Verschiebung im Sinne des Einsprechers ist als schlechtere Lösung nicht in Erwägung zu ziehen.

Die Strassensanierung bringt auch Vorteile. Im Bereiche der Hausliegenschaft von Herrn Jäggi wird die Strasse auf die gegenüberliegende Seite verschoben. Vor dem Haus wird ein Trottoir erstellt, wodurch die Platzverhältnisse für den Landwirtschaftsbetrieb wesentlich verbessert werden können.

Die planliche Sicherstellung von zwei Trottoirs ist sicher angezeigt, wenn auch zuerst einmal ein Trottoir erstellt wird.

Das zweite Trottoir soll zu gegebener Zeit ausgeführt werden.

Die Einsprache ist daher im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen werden im Landerwerbsverfahren behandelt.

Einsprache Nr. 10: Schenker Meinrad
Eigentümer von GB Nr. 444

Herr Schenker hat nach der Erläuterung des Auflageprojektes seine Einsprache am 23. Februar 1978 zurückgezogen. Es wurde ihm zugesichert, dass beim Trottoirausbau Schneefänger auf dem Dach des Gebäudes Nr. 65 zum Schutze der Fussgänger montiert werden.

Die Anpassungen und Entschädigungen sind bei den Landerwerbsverhandlungen zu regeln.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 11: Probst Alfred
Eigentümer von GB Nr. 440

Herr Probst beabsichtigt, einen bestehenden Schopf in eine Garage

umzubauen. Durch den Ausbau von Strasse und Trottoir wird jedoch sein Grundstück auf der ganzen Länge um etwa 3.50 m verschmälert. Der verbleibende Vorplatz wird dadurch zum Wenden der Fahrzeuge etwas knapp. Es wurde dem Eigentümer bestätigt, dass in diesem speziellen Falle das Trottoir für die Wendemanöver teilweise mitbenützt werden darf. Der Schopfbau ist also gewährleistet; vorbehalten bleibt selbstverständlich das ordentliche Baubewilligungsverfahren.

Hierauf wurde die Einsprache am 23. Februar 1978 zurückgezogen; diese ist im vorstehenden Sinne abzuschreiben.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den aufgrund der Einspracheverhandlungen abgeänderten Plan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen; er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Dorfstrasse", Blatt 1, 2 und 3 in der Gemeinde Fulenbach, wird genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 8 und 9 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Vom Rückzug der übrigen neun Einsprachen wird Kenntnis genommen.
4. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen-, Trottoir- und Bushaltestellenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten.
Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausfertigungen Seite 8

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyger

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) Fre/fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5) mit je 2 Plänen (Blatt 1, 2 und 3)

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit je 1 Plan, Blatt 1, 2 und 3

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 Plan, Blatt 1, 2 und 3

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4854 Fülenbach, mit je 1 Plan,
Blatt 1, 2 und 3

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung: Der Strassen- und Baulinien-
plan "Dorfstrasse" in der Gemeinde Fülenbach.)

Einschreiben an:

Wyss Emil, Breite 316, 4854 Fülenbach

Römisch-katholische Kirchgemeinde, 4854 Fülenbach

Jäggi Markus, Dorfstrasse 41, 4854 Fülenbach

Steiner-Fumagalli H.P., Boningenstrasse 110, 4854 Fülenbach

Wyss Otto, Boningenstrasse 56, 4854 Fülenbach

Flückiger-Züst Werner, Boningenstrasse 121, 4854 Fülenbach

Sutter-Schwegler Gerhard, Gärtnerei, 4854 Fülenbach

Wyss Hans, Werkzeugmacher, Boningenstrasse 259, 4854 Fülenbach

Jäggi-Wyss Philipp, Boningenstrasse 96, 4854 Fülenbach

Schenker-Jäggi Meinrad, Baugeschäft, 4854 Fülenbach

Probst Alfred, Boningenstrasse 126, 4854 Fülenbach